

Juristenverein des Kantons Luzern

Prof. Dr. Lorenz Droese

Unklarheiten um den klaren Fall

– wo stehen wir beim Rechtsschutz in klaren Fällen
(Art. 257 ZPO)?

13. November 2018

Einführung



Einführung



Einführung

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

a. der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist;
und

b. die Rechtslage klar ist.

² Ausgeschlossen ist dieser Rechtsschutz, wenn die Angelegenheit dem Oficialgrundsatz unterliegt.

³ Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, so tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein.

Zweck von Art. 257 ZPO

«Etliche Kantone kennen ein sog. Befehlsverfahren. Der ‚Rechtsschutz in klaren Fällen‘ ist der **bundesrechtliche Nachfolger** dieses effizienten kantonalen Instituts. Bei **eindeutiger Sach- und Rechtslage** wird der **klagenden Partei** erlaubt, rasch – d.h. ohne einlässlichen Prozess – zu einem **rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid** zu kommen.»

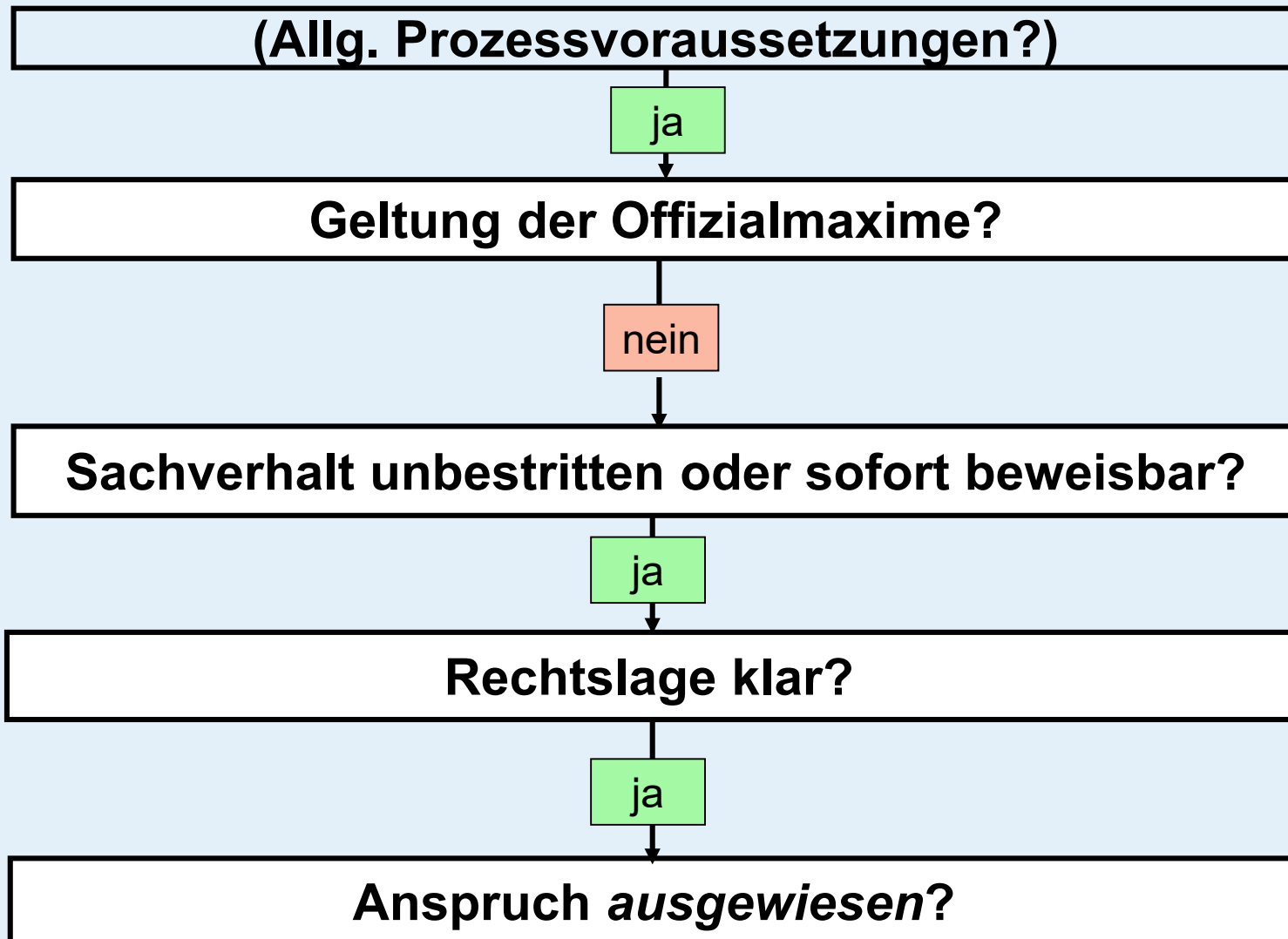
Botschaft ZPO, BBI 2006 S. 7351; vgl. auch BGE 138 III 620; BGer 4A_417/2015, E. 4 vom 15.10.2015; BGer 4A_592/2012, E. 5 vom 9.9.2013; BGer 4A_420/2012 E. 4 vom 7.11.2012

Zweck von Art. 257 ZPO

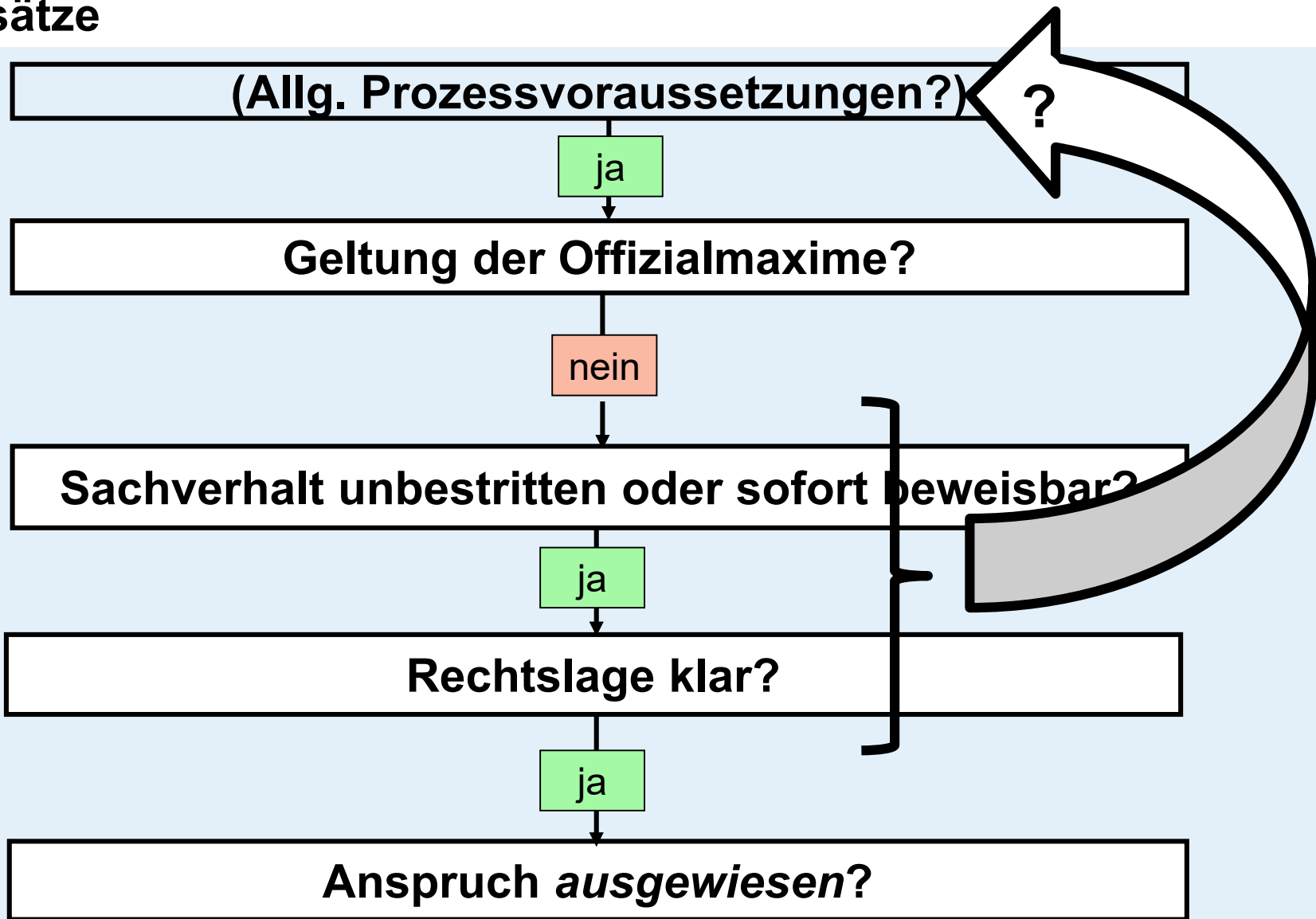
«Funktionsgemäss ist der ‚Rechtsschutz in klaren Fällen‘ [...] ein Instrument des **Gläubigerschutzes**.»

Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7352

Grundsätze



Grundsätze



Grundsätze

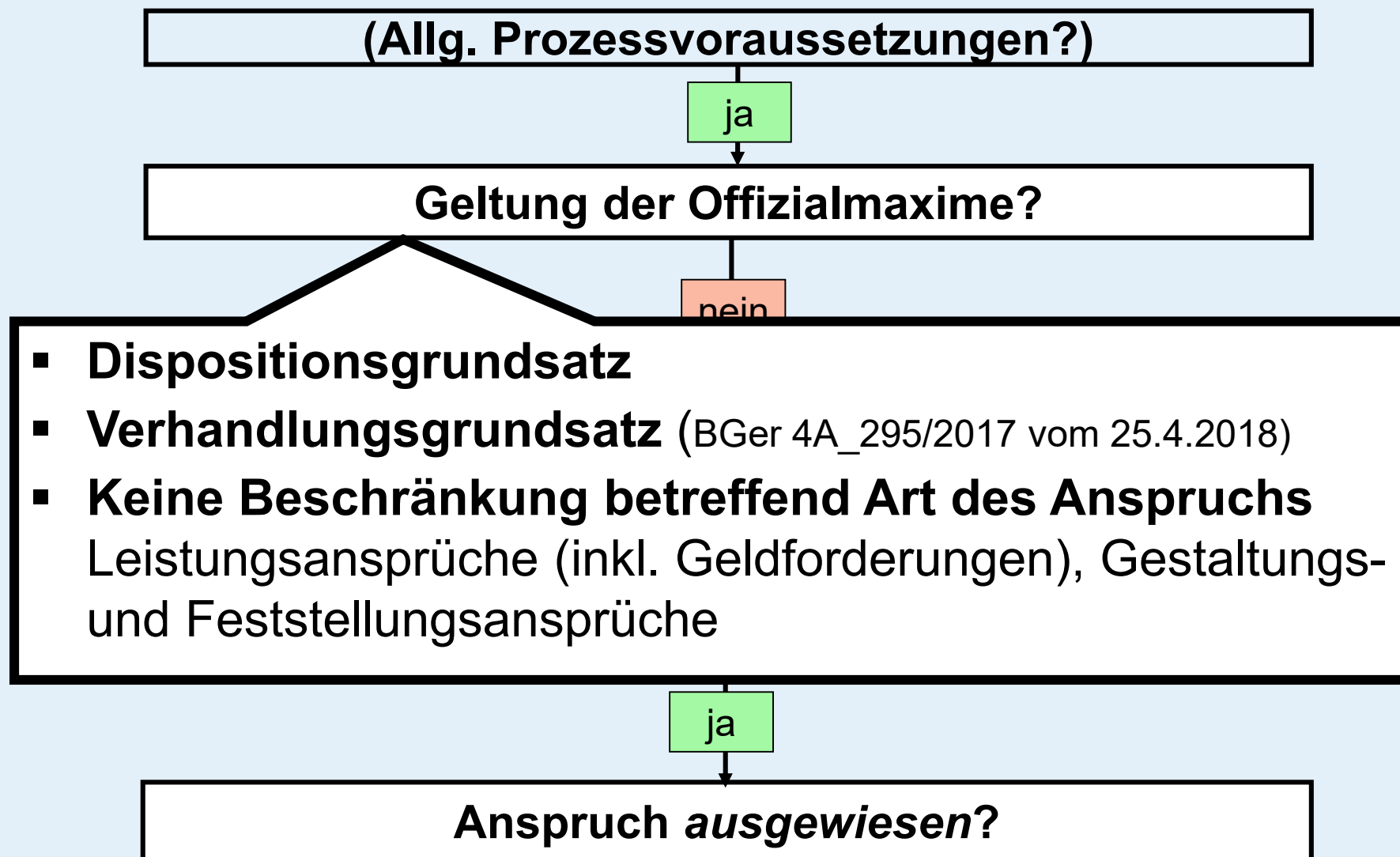
(Allg. Prozessvoraussetzungen?)

ja

- **Deutliche – wenn auch nicht wörtliche – Erklärung zugunsten von Art. 257 ZPO** vgl. BGer 4A_87/2012 vom 10.4.2012
- **Im Zweifelsfall: Fragepflicht nach Art. 56 ZPO**
vgl. BGE 138 III 728, E. 3.3
- **Selbstständiges Verfahren**
 - Keine Überweisung von Amtes wegen (trotz BGer 4A_565/2017 vom 11.6.2018)
 - Selbstständiges Kostenrisiko
 - Anwendbarkeit von Art. 63 ZPO?
 - Parallele Klage und Sistierungsantrag (BGer 4A_141/2013 vom 22.8.2013)?

Anspruch ausgewiesen!

Grundsätze



Atypisches summarisches Verfahren

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO

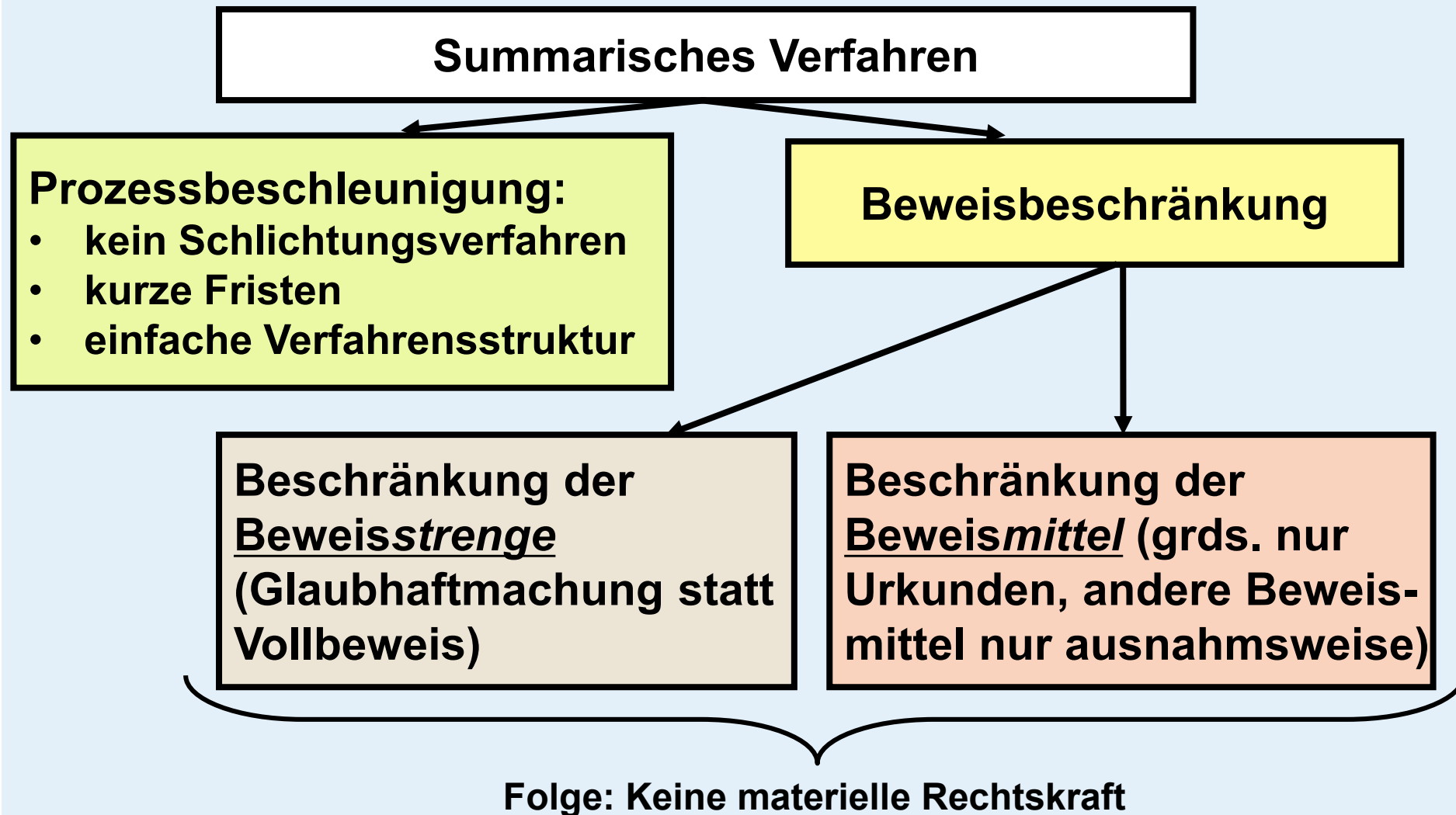
¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

- a. der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist;
- und
- b. die Rechtslage klar ist.

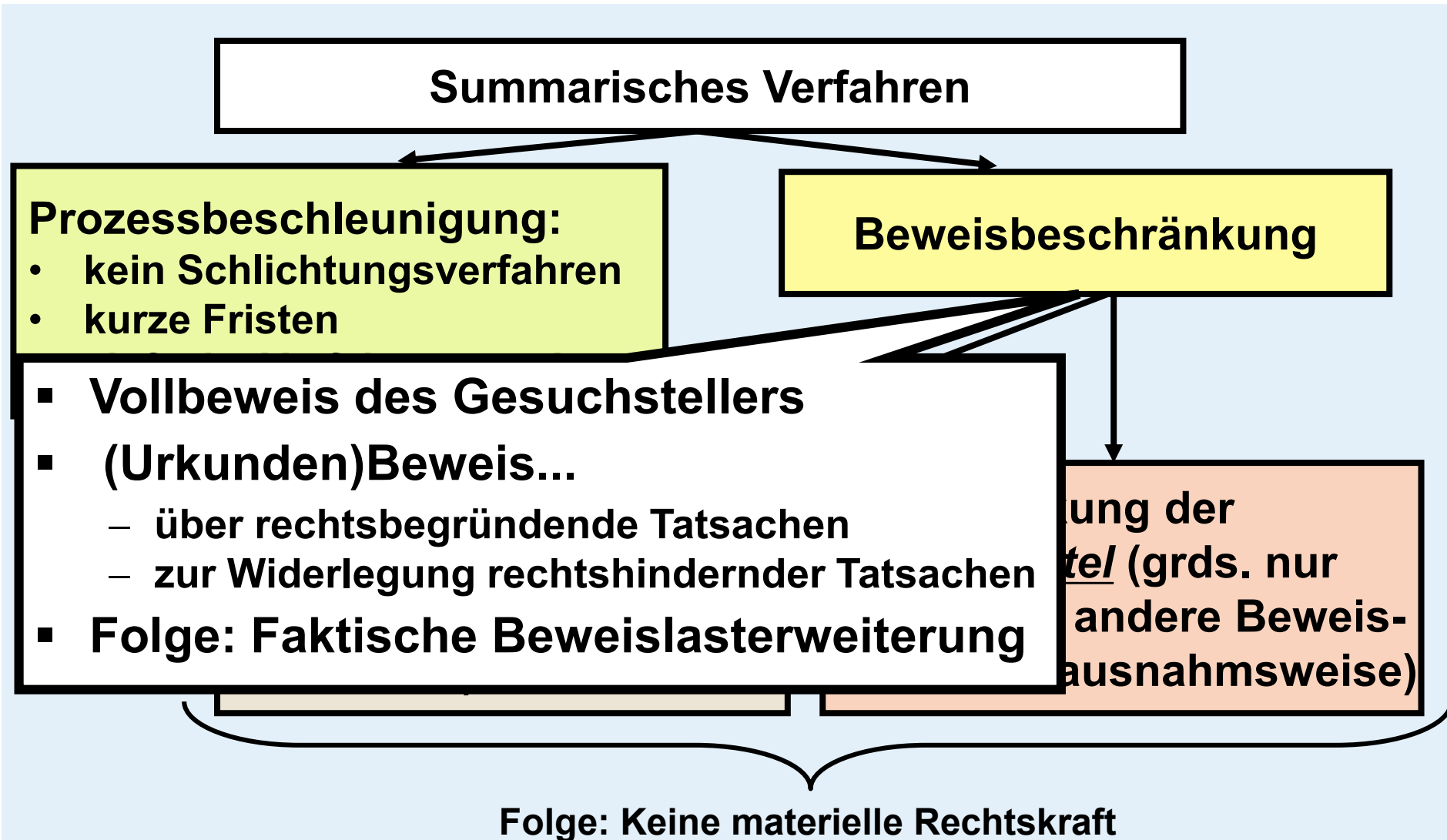
² Ausgeschlossen ist dieser Rechtsschutz, wenn die Angelegenheit dem Oficialgrundsatz unterliegt.

³ Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, so tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein.

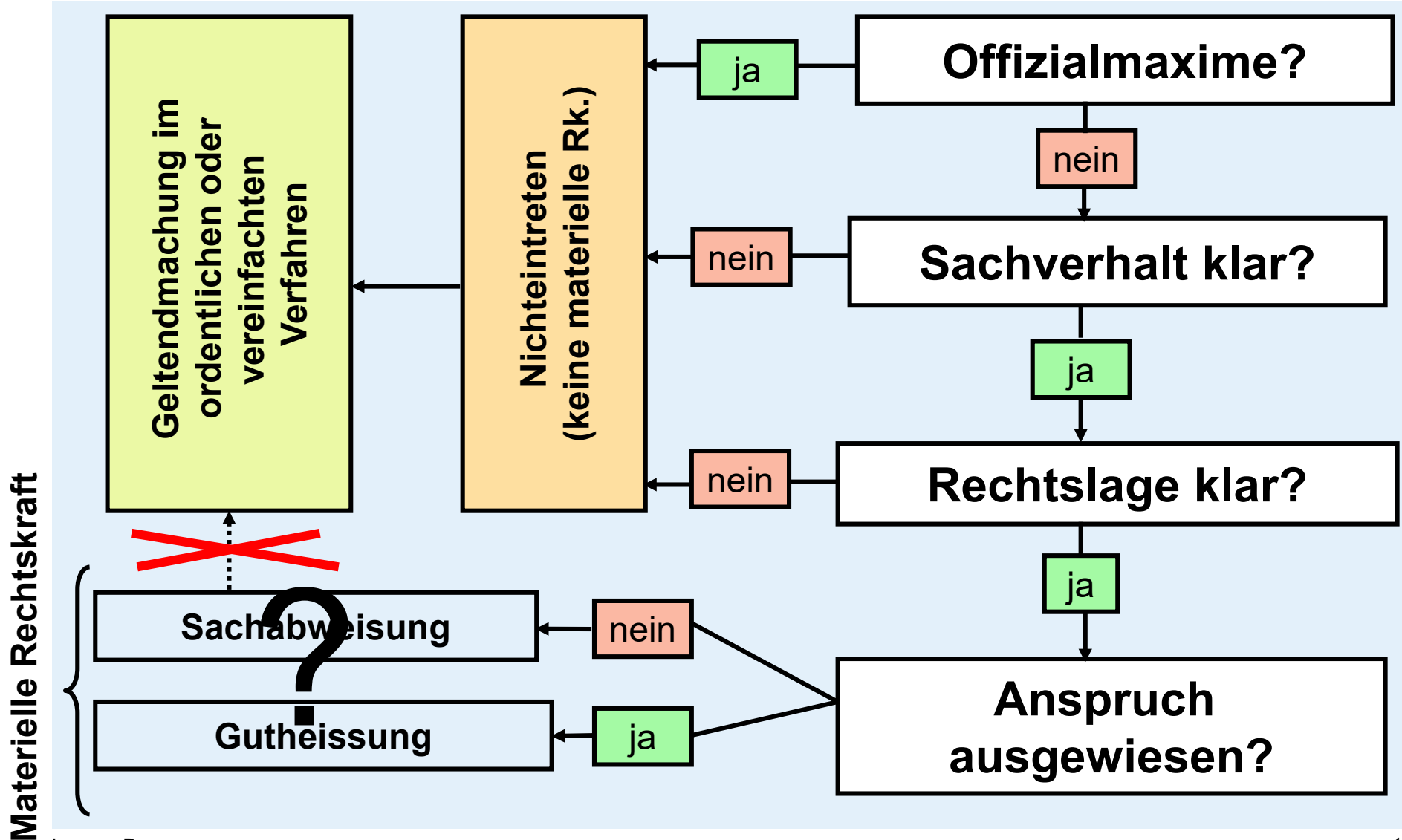
Atypisches summarisches Verfahren



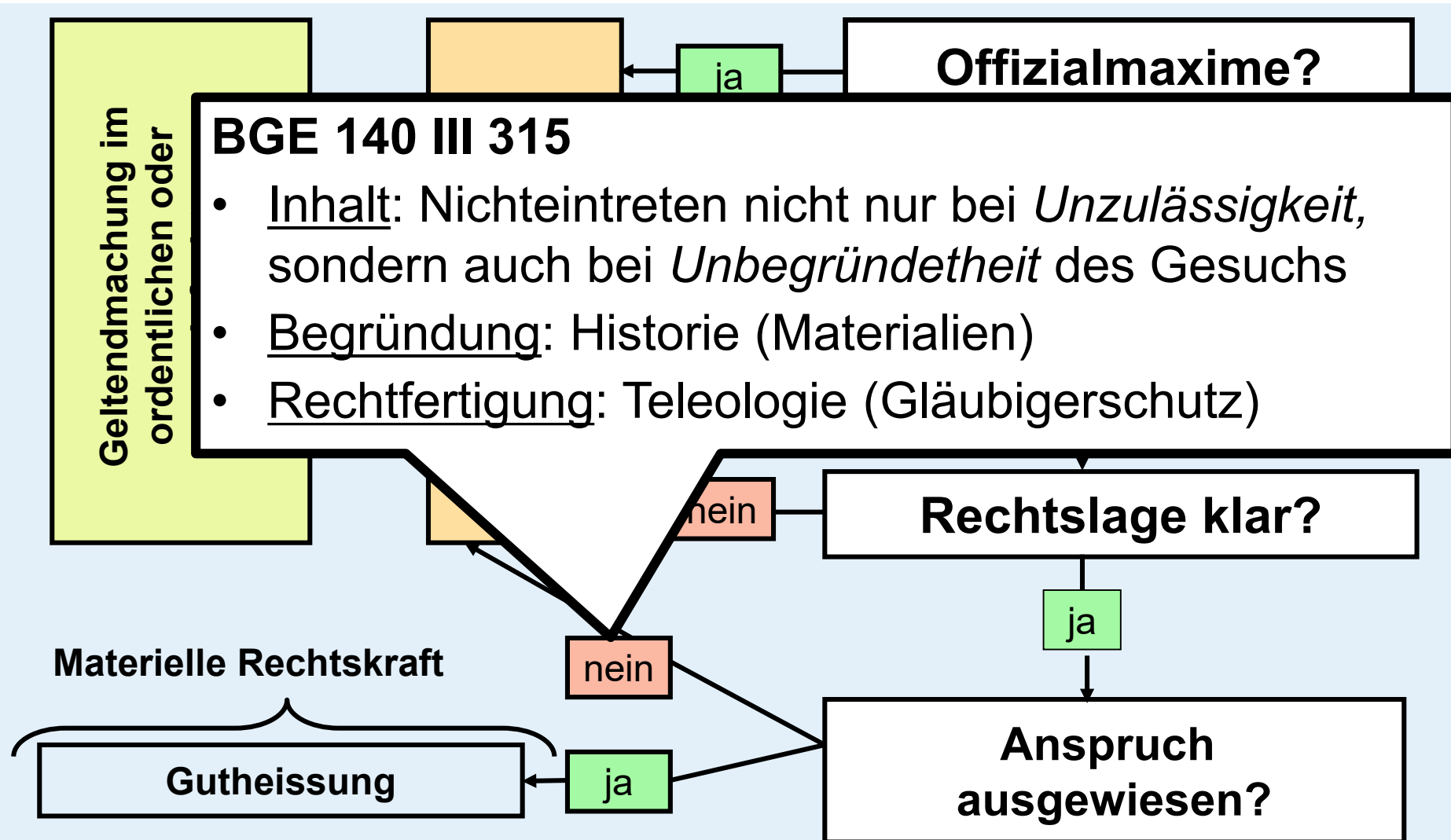
Atypisches summarisches Verfahren



Atypisches summarisches Verfahren



Atypisches summarisches Verfahren



„Doppelte Liquidität“

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

- a. der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist;
- und
- b. die Rechtslage klar ist.

² Ausgeschlossen ist dieser Rechtsschutz, wenn die Angelegenheit dem Oficialgrundsatz unterliegt.

³ Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, so tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein.

Unbestritten oder sofort beweisbar

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

a. der Sachverhalt **unbestritten oder sofort beweisbar** ist;
und

b. die Rechtslage klar ist.

² **Doppelrelevante Tatsachen?**

A • Andere tatsächliche Ausgangslage (Illiquidität ≠
³ Inexistenz)

G • Andere rechtliche Ausgangslage (Nichteintreten einzig
möglicher Ausgang, BGE 140 III 315)

Unbestritten oder sofort beweisbar

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

a. der Sachverhalt **unbestritten oder** sofort beweisbar ist;
und

Klarer Fall wegen Säumnis der Gesuchsgegnerin

- ² • Nachfrist?
- A • Zulässigkeit von Beweiserhebung von Amtes wegen
- ³ • (Art. 153 Abs. 2 ZPO)?
- G • Einfluss vorprozessualer Bestreitungen?

Unbestritten oder sofort beweisbar

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

a. der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist;
und

Klarer Fall bei Einwendungen...

- ... ausgeschlossen, wenn Einwendungen glaubhaft
- ... nicht ausgeschlossen, wenn Einwendungen haltlos
- ... nicht ausgeschlossen, wenn Einwendungen zwar nicht glaubhaft, aber „erheblich, schlüssig und substantiiert“

BGer 4A_447/2011 vom 20.9.11; 5A_645/2011 vom 17.11.2011; BGE 138 III 620

Unbestritten oder sofort beweisbar

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

a. der Sachverhalt **unbestritten oder** sofort beweisbar ist;
und

Für ein Nichteintreten genügt es...

- ² • dass die angeführten Verteidigungsmittel grds. zur Abweisung führen könnten und...
- ³ • dass sie nicht von vornherein haltlos sind und...
- ^G • dass sich das summarische Verfahren für ihre nähere Prüfung nicht eignet

Unbestritten oder sofort beweisbar

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

a. der Sachverhalt unbestritten oder **sofort beweisbar** ist;
und

...bedeutet (zunächst):

- ohne zeitliche Verzögerung und besonderen Aufwand
- „in der Regel“ durch Urkunden BGE 141 III 23; BGE 138 III 123

◦ Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, so tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein.

Unbestritten oder sofort beweisbar

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Zulässigkeit von anderen Beweismitteln, insb. Zeugen?

- Ausgangspunkt: Art. 254 Abs. 2 ZPO
- Widersprüche, z.B. BGer 4A_592/2012 vom 9.9.2013 vs. BGer 4A_218/2017 vom 14.7.2017
- Gesichtspunkte der Auslegung:
 - Gläubigerschutz vs. Formalismus
 - Alternative oV / vV
 - Konkordanz mit Art. 170 Abs. 3 ZPO sowie BGE 136 II 551 und BGer 2C_909/2010 vom 12.4.2011?

Gericht auf das Gesuch nicht ein.

Unbestritten oder sofort beweisbar

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

a. der Sachverhalt unbestritten oder **sofort beweisbar** ist;
und

Was, wenn ein Fall *nur teilweise klar* ist?

- ² /
A
³ /
G
- Nichteintreten, wenn Rechtsbegehren nicht *vollumfänglich* („dans leur intégralité“) gutzuheissen
BGer 5A_768/2012 vom 17.5.2013; BGE 141 III 23
 - D.h.: Keine Teilgutheissung nach Art. 257 ZPO

Unbestritten oder sofort beweisbar

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

a. der Sachverhalt unbestritten oder **sofort beweisbar** ist;
und

Was, wenn ein unklarer Sachverhalt *klar wird*?

- ² A
- Die Voraussetzungen von Art. 257 ZPO müssen *vor erster Instanz* erfüllt sein
- ³ G
- Thema der Berufung: Hat die Vorinstanz aufgrund *der ihr vorliegenden Beweismittel* richtig entschieden?

BGer 4A_420/2012 vom 7.11.2012

Klare Rechtslage

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Grundsatz: Gegeben, «wenn die Anwendung und Auslegung der Norm namentlich aufgrund ihres Wortlauts, der Rechtsprechung und der bewährten Lehre, zu **keinem Zweifel** Anlass gibt und die Rechtsanwendung deshalb zu einem **eindeutigen Ergebnis** führt.» BGE 138 III 123

b. die Rechtslage klar ist.

² Ausgeschlossen ist dieser Rechtsschutz, wenn die Angelegenheit dem **Offizialgrundsatz** unterliegt.

³ Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, so tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein.

Klare Rechtslage

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257 ZPO

Klarheit...

- **nicht** bei Billigkeits- oder **Ermessensentscheiden**,
namentlich bei Treu und Glauben... BGE 138 III 123

und

b. die **Rechtslage klar** ist.

2. Ausgeschl. der Rechtsschutz, wenn die

- ... wohl aber u.U., wenn „**klarerweise Rechtsmissbrauch vorliegt**“ oder ... BGer 4A_2/2016 vom 18.2.2016
- ... wenn die Auslegung nach **Vertrauensprinzip klare Ergebnisse** bringt BGer 4A_185/2017 vom 15.6.2017

Klare Rechtslage

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Quid bei Einwendungen aus ausländischem Recht?

- z.B. BGer 4A_415/2013 vom 20.1.2014
- Art. 16 Abs. 1 IPRG?
- Glaubhaftmachung ausländischen Rechts?
(vgl. BGE 140 III 456; BGer 5P.355/2006; OGer ZH PS180184 vom 18.10.2018)

und

b. die Rechtslage klar ist.

² Ausgeschlossen ist dieser Rechtsschutz, wenn die Angelegenheit dem Oficialgrundsatz unterliegt.

³ Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, so tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein.

Klare Rechtslage

Quid bei Einwendungen aus öffentlichem Recht?

- z.B. BGer 4A_168/2015 vom 28.10.2015
- Art. 397 Abs. 1 OR vs. Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG
- “Substantiierung“ der Einwendung erforderlich (zumindest angesichts klarer Privatrechtslage)

und

b. die Rechtslage klar ist.

² Ausgeschlossen ist dieser Rechtsschutz, wenn die Angelegenheit dem Oficialgrundsatz unterliegt.

³ Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, so tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein.

Klare Rechtslage

3. Kapitel: Rechtsschutz in klaren Fällen

Quid bei Bezugnahme auf Ergebnisse anderer Verfahren?

- **z.B. BGer 4A_282/2015 vom 27.7.2015**
Kein klarer Fall im Verhältnis Versicherter/Versicherung, wenn Versicherter bereits (adhäsionsweise) rechtskräftig verurteilt
- **z.B. BGer 4A_24/2018 vom 15.6.2018**
Kein klarer Fall, wenn Anspruchsgrundlage Gegenstand einer rechtskräftig zurückgezogenen negativen Feststellungsklage war
- **z.B. Unterlassungsklage und veränderter *modus operandi***
Klarer Fall, wenn angesichts eines rechtskräftigen Unterlassungsurteils die Verletzungshandlung (geringfügig) modifiziert wird?

Fazit

Wo stehen wir (heute) bei Art. 257 ZPO?

- Kasuistisch geprägte Voraussetzungen
- Beschränkte (Möglichkeit zur) Klärung durch Rspr.
- Folge:
 - Relevanz der Regelungsdichte (z.B. Art. 257d OR)
 - Geringe Voraussehbarkeit der Zulässigkeit des Verfahren
- Alternativen?
 - Abkürzungsmöglichkeit innerhalb des ordentlichen Verfahrens?
 - *Motion for summary judgement* nach US-Vorbild (FRC 56)?